

Anlage 3 zur Drucksache VO/1135/06

Eckpunkte zur einheitlichen Regelung der Mittagsverpflegung an allen Angeboten der Über-Mittag-Betreuung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder („Dortmunder Modell“)

Nachfolgend sind die wesentlichen Eckpunkte dieser Regelung dargestellt, die sich am „Familien Projekt“ der Stadt Dortmund (Beschluss von März 2005) orientiert.

Grundsätzliche Vereinbarungen:

- Die Einrichtungen bzw. Träger des jeweiligen Ganztagsangebotes organisieren (in Abstimmung mit der Schule) die Mittagsverpflegung und bieten den teilnehmenden Kindern eine warme Mahlzeit an.
- Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung gibt es jedoch nicht. Für die Eltern besteht die Möglichkeit einer sog. „freiwilligen Selbstbindung“, neben der Betreuung auch das Angebot des warmen Mittagessens in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für das Mittagessen werden von den Eltern selbst an die Einrichtung/den Träger entrichtet.
- Parallel hierzu können die Eltern ihre Kinder mit einem eigenen Imbiss versorgen.
- Sicherzustellen ist dabei, dass alle anwesenden Kinder gemeinsam zu Mittag essen.
- Ob die Eltern von der Möglichkeit des warmen Mittagessens oder des eigenen Imbisses Gebrauch machen, wird per schriftlicher Vereinbarung im Rahmen der Anmeldung zur Ganztagsbetreuung geregelt.

Probleme, Problemlösung:

- Können die Eltern –trotz Vereinbarung– die Kosten für das Mittagessen nicht aufbringen, versorgen ihre Kinder jedoch auch nicht mit einem eigenen Imbiss, informiert der Träger die Verwaltung, die den betreffenden Eltern auf den Einzelfall bezogene Unterstützung anbietet mit dem Ziel, die Versorgung zukünftig dauerhaft sicherzustellen.
- Findet trotz der vorgenannten Unterstützung weiterhin keine Versorgung des Kindes statt, werden die Kosten der Versorgung bis zu einer endgültigen Klärung des Einzelfalles im Rahmen einer „Härtefall-Regelung“ aus Mitteln einer kommunalen Zusatzförderung übernommen.

Rechtliche Gesichtspunkte:

- Aus der Regelung im ministeriellen Runderlass zur Betreuung im Schulbereich („... soll Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen...“) muss geschlossen werden, dass eine verpflichtende Teilnahme nicht umsetzbar ist. Diese Beurteilung wird durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW bestätigt.
- Da die vom Träger angebotene warme Mahlzeit kein verpflichtender Bestandteil zur Inanspruchnahme der Betreuung darstellt, besteht keine rechtliche Grundlage für eine einkommensabhängige Staffelung der Kosten für das Mittagessen.
- Evtl. eingehende, den Trägern für die Mittagsverpflegung zur Verfügung stehende Spenden sollen standort- und bedarfsbezogen eingesetzt werden.